

II-11847 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W F

GZ 10.001/145-Pr/1c/93

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

5345/AB

1993-12-14

zu 5414/13

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 13. Dezember 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5414/J-NR/1993, betreffend Schmerzexperimente an Wirbeltieren, die die Abgeordneten Mag. Dr. PETROVIC und FreundInnen am 14. Oktober 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst ist zu den in der Begründung der gegenständlichen Anfrage enthaltenen Ausführungen festzustellen, daß es sich hierbei weder um wissenschaftlich fundierte noch sachlich entsprechend abgesicherte Aussagen bzw. Feststellungen zu Fragen der Wirksamkeit von Arzneimitteln handelt.

Was die Aussagen zur Pharma-Forschung bzw. zur Zulassung von Arzneimitteln betrifft, so wären dies Angelegenheiten im Vollzugsbereich des Arzneimittelgesetzes, für die die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gegeben ist.

Was die in der Begründung enthaltene Aussage "Tierversuche sind nicht nur naturwissenschaftlich unhaltbar - die Validität und die Übertragbarkeit auf Menschen ist nicht gegeben" betrifft, so ist in diesem Zusammenhang neuerlich auf die auch der anfragestellenden Frau Abgeordneten Dr. Petrovic bekannten Ausführungen von Univ.Prof. Dr. Herbert Pietschmann (über Vorschlag der vom Zentralverband der Tierschutzvereine Österreichs nominierten Mitglieder der Kommission gemäß § 13 Tierversuchs-

- 2 -

gesetz eingeladen) in der 17. Sitzung dieser Kommission zur Frage der Wissenschaftlichkeit von Tierversuchen zu verweisen.

Schließlich muß auch noch zu dem in der Anfrage wiedergegebenen Foto "Affe im Schmerzversuch: Unerträgliches Leiden" festgestellt werden, daß dieses Foto ohne unmittelbaren Zusammenhang oder Aussage wiedergegeben wird, weshalb zu diesem auch nicht Stellung genommen werden kann.

Das Interesse des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung an einer Förderung des Tierschutzes kommt nicht nur in einer rigorosen Anwendung des Tierversuchsgesetzes sondern auch in einer Unterstützung aller Bestrebungen zum Ausdruck, Alternativmethoden zu entwickeln. Wertvolle wissenschaftliche Aktivitäten in diesem Bereich werden durch den Staatspreis zur Förderung von Ersatzmethoden zum Tierversuch ausgezeichnet.

Zu dem in der Anfrage mehrfach verwendeten Begriff "Schmerzexperimente" weise ich darauf hin, daß bei einer statistischen Erfassung der Tierversuche aufgrund der geltenden Rechtslage nicht nach den verschiedenen dem Tier aus der Durchführung des Versuches erwachsenden Belastungen (Angst, Schmerz, Leiden, dauerhafte Schäden, bzw. sonstige Belastungen) differenziert wird und daher eine statistische Aussage über jene Versuche, die mit Schmerzen verbunden sind, auch nicht gemacht werden kann. Es werden nur jene Daten statistisch erfaßt und veröffentlicht, die im § 16 Tierversuchsgesetz 1988 angeführt sind.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. **Wieviele Schmerz-Experimente wurden jeweils in den Jahren 1990, 1991, 1992 und in den ersten drei Quartalen 1993 insgesamt (§ 16 Tierversuchsgesetz) genehmigt?**

- 3 -

Antwort:

Da zur Frage "Schmerz-Experimente" nur von der Definition des § 2 Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 501/1989, ausgegangen werden kann, wonach "Tierversuche alle für das Tier belastende, insbesondere mit Angst, Schmerzen, Leiden oder dauerhaften Schäden verbundenen experimentellen Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Wirbeltieren sind" (weil ansonsten kein Tierversuch gemäß dem Tierversuchsgesetz mit einer Genehmigungs- oder Meldepflicht vorliegt), ist auf die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erschienenen Tierversuchsstatistiken der Jahre 1990, 1991 und 1992 zu verweisen. Diese Tierversuchsstatistiken sind in der Anlage angeschlossen (Beilage).

Zahlen bzw. statistische Daten über die ersten drei Quartale 1993 liegen derzeit noch nicht vor; sie werden im Rahmen der bis zum 30. Juni 1994 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichenden Tierversuchsstatistik enthalten sein.

2. **Wieviele Versuchstiere wurden, gegliedert nach Bundesländern, nach der Art und dem Geschlecht der Versuchstiere, für Schmerzexperimente "verbraucht"?**

Antwort:

§ 16 Tierversuchsgesetz sieht eine statistische Erfassung von Versuchstieren nach "Zahlen und Arten insgesamt" sowie nach Verwendungszwecken wie "zu medizinischen Zwecken", "zu Ausbildungszwecken", "zum Schutz des Menschen oder der Umwelt, aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder aufgrund richterlicher Anordnungen" vor, nicht jedoch nach "Bundesländern" oder nach dem "Geschlecht der Versuchstiere".

3. **Wieviele Schmerzexperimente wurden jeweils in den Jahren 1990, 1991, 1992 und in den ersten drei Quartalen 1993 im**

- 4 -

**Rahmen der universitären Forschung, sowie an den dem Wissenschaftsministerium zugeordneten Einrichtungen und Anstalten genehmigt?**

Antwort:

Hinsichtlich der Zahl der verwendeten Versuchstiere im Rahmen der universitären Forschung sowie an den dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugeordneten Einrichtungen und Anstalten wird auf die Tierversuchsstatistik im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Ressortbereich Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung verwiesen (siehe Antwort zu Frage 1). Zum Begriff "Schmerzexperimente" gilt das oben Gesagte.

**4. Wieviele Versuchstiere wurden in den einzelnen Bundesländern, gegliedert nach Tierarten und Geschlecht, im Rahmen der universitären Forschung sowie der Forschung an den dem Wissenschaftsministerium unterstellten Einrichtungen und Anstalten "verbraucht"?**

Antwort:

Zur Zahl der Versuchstiere wird wiederum auf die Tierversuchsstatistik der Jahre 1990, 1991, 1992 verwiesen.

**5. Woher wurden die in Frage 2 und Frage 4 angesprochenen Versuchstiere bezogen (bitte Gliederung nach Herkunftsländern und Lieferanten)?**

Antwort:

Gemäß § 11 Abs. 2 Z. 4 Tierversuchsgesetz dürfen "Tiere für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck oder als Nutztiere gezüchtet oder zum Zeitpunkt ihrer Geburt bestimmt worden sind. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn von der betreffenden Art für Versuchszwecke oder als Nutztiere gezücht-

- 5 -

tete und bestimmte Individuen nicht verfügbar sind oder der Zweck des Tierversuches die Verwendung von Tieren anderer Herkunft notwendig macht".

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist nicht bekannt, daß im Ressortbereich von anderen als den gesetzlich zulässigen Lieferanten Versuchstiere bezogen wurden bzw. haben auch die entsprechenden Überprüfungen keine anderen Erkenntnisse ergeben. Die Versuchstiere stammen zum überwiegenden Teil aus eigener Zucht der Tierversuchseinrichtung der jeweiligen Universität bzw. aus der Zucht des Forschungsinstitutes für Versuchstierzucht und -haltung der Universität Wien in Himberg (dies gilt vor allem für Nagetiere) oder des Lehr- und Forschungsgutes Merkenstein der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Nutztiere wurden auch aus österreichischen landwirtschaftlichen Zuchtbetrieben bezogen. In vereinzelt Fällen mußten beispielsweise speziell gezüchtete Versuchstierstämme von ausländischen Zuchtbetrieben wie der Firma Ivanovas, Kisslegg, Deutschland, der Zentralanstalt für Versuchstierzucht Hannover, der WIGA-Ges.m.b.H, Sulzfeld, Deutschland, bezogen werden.

**6. Schmerzexperimente sind für die Versuchstiere extrem grausam und belastend. Welche "Erfolge" konnten aus den seit 1990 durchgeführten Schmerzexperimenten für Menschen abgeleitet werden? Welche medizinischen Behandlungsmethoden, Präparate und sonstigen Erkenntnisse ergaben sich aus den Schmerzexperimenten?**

Antwort:

Hinsichtlich der im Ressortbereich von Wissenschaft und Forschung, d.h. im Rahmen der universitären Forschung, sowie der Forschung an den dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugeordneten Einrichtungen und Anstalten aus Tier-

- 6 -

versuchen gewonnenen Ergebnisse sind grundsätzlich - wie dies in der Wissenschaft üblich ist - den diesbezüglichen wissenschaftlichen Publikationen und sonstigen im Wissenschaftsbereich üblichen öffentlichen Präsentation, wie z.B. wissenschaftliche Tagungen, Kongresse etc. zu entnehmen. Eine Darstellung im einzelnen ist im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage nicht möglich, wobei allerdings die Entwicklung von Präparaten keine Angelegenheit der Forschungseinrichtungen im Ressortbereich ist.

- 7. Wie wird kontrolliert und sichergestellt, daß für diese Versuchstiere adäquate tierärztliche Betreuung nach den Experimenten zur Verfügung steht bzw. daß die Tiere ehebaldigst schmerzlos getötet werden? Welche Abteilung Ihres Ressorts vollzieht diese Kontrollen? Wieviele BeamtInnen sind österreichweit dafür im Einsatz?**

Antwort:

Tierversuche werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nur genehmigt, wenn alle Voraussetzungen des Tierversuchsgesetzes 1988 erfüllt sind, insbesondere wenn das erforderliche sachkundige Personal zur Betreuung vor, während und nach dem Versuch vorhanden ist, die ordnungsgemäße Unterbringung und Pflege der jeweiligen Versuchstiere sowie deren veterinärmedizinische Versorgung gewährleistet ist und als Tierversuchsleiter Personen mit abgeschlossener Universitätsausbildung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin, der Humanmedizin, der Pharmazie oder der Biologie, die außerdem ausreichende Spezialkenntnis besitzen, zur Verfügung stehen. Prüffähige Angaben darüber muß bereits der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Tierversuchsgesetz 1988 enthalten.

- 7 -

Zur Kontrolle der in meinem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Tierversuche habe ich eine Kommission gemäß § 8 Bundesministeriengesetz in Verbindung mit §§ 10 und 12 des Tierversuchsgesetzes eingerichtet. Diese Kommission besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Kontrollen werden regelmäßig österreichweit von den versuchstierkundlich qualifizierten Mitgliedern der Kommission unangemeldet durchgeführt. Die administrative Abwicklung der Genehmigungsverfahren wird von den zuständigen vier Geschäftsabteilungen für deren jeweiligen Wirkungsbereich durch je einen Sachbearbeiter besorgt.

**8. Wieviele Beanstandungen bzw. Bestrafungen wurden in den Jahren 1990 bis 1993 wegen unzureichender Betreuung der Tiere bzw. Verletzung gesetzlicher Grundlagen verhängt?**

Antwort:

Die oben genannte Kommission übermittelt dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung laufend Berichte über die Kontrollen der Tierversuchseinrichtungen. Allfällige festgestellte Mängel werden den Dekanaten bzw. Universitätsdirektionen zwecks Behebung umgehend mitgeteilt. Lediglich in zwei Fällen mußte das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wegen des Verdachtes eines Verstoßes gegen das Tierversuchsgesetz 1988 und das Strafgesetzbuch eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde weiterleiten.

**9. Können Sie garantieren, daß es keine Doppelforschungen bzw. medizinische Forschungen für sogenannte "Me-Too-Präparate", also für Parallelprodukte ohne nennenswerte therapeutische Verbesserung, gab? Wie wurden diese Kontrollen vorgenommen und worauf gründet Ihre Antwort?**

- 8 -

Antwort:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß es sich beim Tierversuchsgesetz um ein Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren handelt, dessen Gegenstand es ist, die Versuche an lebenden Tieren im Sinne des § 2 Tierversuchsgesetz mit dem Ziel, die Zahl der Tierversuche zu reduzieren und Ersatzmethoden zu fördern, regelt, aber um kein "Forschungslenkungsgesetz". Ein gemäß Tierversuchsgesetz zulässiger Tierversuch ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter Einhaltung der dort vorgesehenen Bedingungen zu genehmigen; die Unzulässigkeit von Tierversuchen ist jedenfalls im § 3 Abs. 3 des Tierversuchsgesetzes ausdrücklich geregelt.

Was den Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung anlangt, so werden an den medizinischen Fakultäten Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen zunächst fakultätsintern von einer dafür eingerichteten Kommission auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Tierversuchsgesetz 1988 überprüft. Insbesondere wird die Frage beurteilt, ob ein berechtigtes Interesse an den Versuchen besteht, d.h. ob diese zur Vorbeugung, Erkennung oder Heilung zum Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bzw. dem Erreichen wissenschaftlicher Erkenntnisse dienlich sein können. Durch eine derartige Vorbeurteilung werden - soweit dies überhaupt möglich ist - Doppelforschungen ausgeschlossen. Ich muß diese Einschränkung machen, da wissenschaftliche Forschung bekanntlich weltweit betrieben wird und trotz eines ausgebauten Informations- und Dokumentationswesens Parallelitäten nicht vollends ausgeschlossen werden können. Der Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches wird sodann der Kommission für Tierversuchsangelegenheiten beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur fachlichen Beurteilung übermittelt. Anhand der Anträge überprüfen Experten dieser Kommission bzw. von der Kommission beauftragte Fachgutachter die angegebene Projektbeschreibung und das Ziel des Tierversuches. Nötigenfalls



- 9 -

werden durch die Kommission zusätzliche Unterlagen bzw. Informationen vom Antragsteller eingeholt. Somit ist eine nicht nur formale sondern eingehende inhaltliche Überprüfung durch Fachleute gewährleistet.

10. Werden Sie eine Forschungsarbeit analog der eingangs angeführten Studie des "Arzneimittel-Telegramms" über echte medizinische Verbesserungen im Vergleich zu rein kommerziellen Parallelprodukten für Österreich durchführen lassen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die in der Frage enthaltenen Fragestellungen über "echte medizinische Verbesserungen im Vergleich zu rein kommerziellen Parallelprodukten" fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

11. Halten Sie Schmerzexperimente an Tieren, insbesondere an Wirbeltieren, und da wiederum insbesondere an Primaten, für ethisch vertretbar im Lichte der mangelnden naturwissenschaftlichen Validität von Tierversuchen und der primär kommerziellen Ausrichtung der medizinischen Forschung?

Antwort:

Zunächst ist von der Definition des § 2 Tierversuchsgesetz auszugehen, wonach Tierversuche solche an lebenden Wirbeltieren sind. Eine Differenzierung bei lebenden Wirbeltieren nimmt das Tierversuchsgesetz nicht vor.

Die im Rahmen des Tierversuchsgesetzes enthaltenen Kriterien für die Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Tierversuchen sind im Einklang mit den Motiven und Zielsetzungen des Gesetzgebers zweifellos auch ethisch vertretbar.

- 10 -

Hinsichtlich der "mangelnden naturwissenschaftlichen Validität von Tierversuchen" wird neben der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur u.a. auch nochmals auf die Ausführungen von Univ.Prof. Dr. Pietschmann verwiesen.

Von einer "primär kommerziellen Ausrichtung der medizinischen Forschung" zu sprechen, ist jedenfalls im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung - vor allem hinsichtlich der medizinischen Forschung an den medizinischen Fakultäten der Universitäten - zweifellos unrichtig und unzutreffend.

Der Bundesminister:



Beilage

Beilage zu BZ 10.001/145-P/1c/P3

**AMTSBLATT ZUR****WIENER ZEITUNG**

Nr. 149, Samstag, 29. Juni 1991

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
GZ 5436/28-7/91

**Veröffentlichung**

des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten  
(Zl. 30.581/19—III/5 a/91),  
des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
(Zl. 20.903/2—II/A/4/91),  
des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie  
(Zl. 03 4653/5—II/4/91)  
und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung  
(Zl. 5436/28-7/91)  
gemäß § 16 Abs. 2 Tierversuchsgesetz,  
BGBl. Nr. 501/1989

Gemäß § 16 Abs. 2 Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989, haben die jeweils zuständigen Bundesminister die Art und Zahl der verwendeten Versuchstiere aufgegliedert gemäß § 16 Abs. 1 Tierversuchsgesetz (das heißt nach a) Zahlen und Arten der insgesamt verwendeten Versuchstiere, b) Zahlen und Arten der zu medizinischen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken verwendeten Versuchstiere, c) Zahlen und Arten der zum Schutz des Menschen oder der Umwelt verwendeten Versuchstiere und d) Zahlen und Arten der aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder aufgrund richterlicher Anordnungen verwendeten Versuchstiere) statistisch zu erfassen; diese Statistiken sind jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ in der Form einer gemäßigten Statistik zu veröffentlichen.

Gemäß § 16 Abs. 3 Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989, wird aufgrund der erfolgten Meldungen nachstehende Statistik über die Verwendung von Versuchstieren im Jahr 1990 veröffentlicht:

**I.**

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie

Gesamtzahl gemäß § 16 Abs. 1 lit. a: Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen usw.): 85.262, Kaninchen: 6, Affen: 12.

Alle vorstehend angeführten Versuchstiere sind zum Schutz des Menschen verwendet worden (§ 16 Abs. 1 lit. c Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989).

## II.

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle:

Gesamtzahl gemäß § 16 Abs. 1 lit. a: Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Moerschweinchen usw.): 126.927, Kaninchen: 22.654, Katzen: 4, Hunde: 835, Affen: 23, landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder usw.): 547, Amphibien: 80, Fische: 89, andere Tiere und zwar Gerbills: 180.

Alle vorstehend angeführten Versuchstiere sind zu medizinischen Zwecken verwendet worden (§ 16 Abs. 1 lit. b. Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989).

## III.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in Angelegenheiten betreffend Maßnahmen des Umweltschutzes:

Gesamtzahl gemäß § 16 Abs. 1 lit. a: Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Moerschweinchen usw.): 3.078, Kaninchen: 250.

Alle vorstehend angeführten Versuchstiere sind zum Schutz der Umwelt verwendet worden (§ 16 Abs. 1 lit. d. Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989).

## IV.

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Angelegenheiten des Hochschulwesens:

Gesamtzahl gemäß § 16 Abs. 1 lit. a: Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Moerschweinchen usw.): 36.011, Kaninchen: 2.945, Katzen: 87, Hunde: 127, landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder usw.): 1.437, Amphibien: 215, Fische: 560, andere Tiere und zwar Rotwild, Rohwild, Pferde, Vögel: 84.

Davon:

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. b: Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Moerschweinchen usw.): 29.441, Kaninchen: 705, Katzen: 38, Hunde: 115, landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder usw.): 1.437, Amphibien: 215, andere Tiere und zwar Pferde: 43.

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. c: Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Moerschweinchen usw.): 6.570, Kaninchen: 2.240, Katzen: 29, Hunde: 12, Fische: 560, andere Tiere und zwar Rehwild, Rotwild, Vögel: 45.

Wien, am 21. Juni 1991.

Für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Dr. Pörtl

Für den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:

Univ.-Doz. Dr. Liebeswar

Für die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie:

Dr. Unterpertinger

Für den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung:

Dr. Frühauf

40977

# AMTSBLATT ZUR WIENER ZEITUNG



## Kundmachungen

Nr. 148, Sonntag, 28. Juni 1992

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
GZ 5436/37-7/92

**Veröffentlichung**  
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten  
(Zl. 30.581/10-III/5/92);  
des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
(Zl. 20.903/0-II/A/8/92);  
des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie  
(Zl. 03 4653/7-II/6/92);  
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft  
(Zl. 11.760/20-I 1/92) und  
des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung  
(Zl. 5436/37-7/92)  
gemäß § 16 Abs. 2 Tierversuchsgesetz,  
BGBl. Nr. 501/1989

Gemäß § 16 Abs. 2 Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989, haben die jeweils zuständigen Bundesminister die Art und Zahl der verwendeten Versuchstiere aufgegliedert gemäß § 16 Abs. 1 Tierversuchsgesetz (das heißt nach a) Zahlen und Arten der insgesamt verwendeten Versuchstiere; b) Zahlen und Arten der zu medizinischen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken verwendeten Versuchstiere; c) Zahlen und Arten der zum Schutz des Menschen oder der Umwelt verwendeten Versuchstiere und d) Zahlen und Arten der auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder auf Grund richterlicher Anordnung verwendeten Versuchstiere) statistisch zu erfassen; diese Statistiken sind jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ in der Form einer gemeinsamen Statistik zu veröffentlichen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989, wird auf Grund der erfolgten Meldungen nachstehende Statistik über die Verwendung von Versuchstieren im Jahre 1991 veröffentlicht:

### I.

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie:

Gesamtzahl gemäß § 16 Abs. 1 lit. a: Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen usw.): 11.400; Kaninchen: 335; landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner): 160; Amphibien: 78; Fische (Regenbogenforellen): 900.

Davon:

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. b: Nagetiere (Maus, Ratte, Meerschweinchen): 2347; Kaninchen: 65; landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner): 160; Amphibien: 78.

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. c: Nagetiere (Maus, Ratte, Meerschweinchen): 9053; Kaninchen: 270; Fische (Regenbogenforellen): 900.

## II.

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle:

Gesamtzahl gemäß § 16 Abs. 1 lit. a: Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen usw.): 404.181; Kaninchen: 19.811; Katzen: 5; Hunde: 144; Affen: 28; landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder usw.): 718; Amphibien: 64.

Davon:

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. b: Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen usw.): 404.181; Kaninchen: 19.811; Katzen: 5; Hunde: 144; Affen: 28; landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder usw.): 718; Amphibien: 64.

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. d: Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen usw.): 403.609; Kaninchen: 19.578; Katzen: 5; Hunde: 137; Affen: 28; landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder usw.): 675; Amphibien: 64.

## III.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in Angelegenheiten betreffend Maßnahmen des Umweltschutzes:

Gesamtzahl gemäß § 16 Abs. 1 lit. a: Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen usw.): 200; Fische: 213.

Davon sind 200 Nagetiere (Ratten) gemäß § 16 Abs. 1 lit. d und 213 Fische gemäß § 16 Abs. 1 lit. c verwendet worden.

## IV.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist:

Gesamtzahl gemäß § 16 Abs. 1 lit. a: Fische: 1053.

Alle vorstehend angeführten Versuchstiere sind gemäß § 16 Abs. 1 lit. c verwendet worden.

## V.

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Angelegenheiten des Hochschulwesens:

Gesamtzahl gemäß § 16 Abs. 1 lit. a: Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen usw.): 36.958; Kaninchen: 2766; Katzen: 125; Hunde: 52; landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder usw.): 3389; Fische: 389; andere Tiere und zwar: Rotwild, Rehwild, Pferde, Vögel: 96.

Davon:

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. b: Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen usw.): 32.807; Kaninchen: 361; Katzen: 63; Hunde: 52; landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder usw.): 3337; Fische: 389; andere Tiere und zwar: Pferde, Vögel: 87.

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. c: Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen usw.): 623; Kaninchen: 27; Katzen: 60; landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder usw.): 32; andere Tiere und zwar: Rehwild, Rotwild: 9.

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. d: Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen usw.): 3528; Kaninchen: 2378.

Wien, am 22. Juni 1992.

Für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Dr. Pötl

Für den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:

Univ.-Doz. Dr. Liebeswar

Für die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie:

Dr. Unterpertinger

Für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Dr. Hancvencel

Für den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung:

Dr. Frühhauf

55542

**AMTSBLATT ZUR****WIENER ZEITUNG**

Nr. 146, Sonntag, 27. Juni 1993

**Kundmachungen**

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
GZ 5436/17-Pr/S/93

Veröffentlichung  
des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
(Zl. 30.581/9-III/5 a/93);  
des Bundesministeriums für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz  
(Zl. 20.903/2-II/A/8/93);  
des Bundesministeriums für Umwelt,  
Jugend und Familie  
(Zl. 03 4653/6-II/6/93);  
des Bundesministeriums für  
Land- und Forstwirtschaft  
(Zl. 11.760/17-I 1/93) und  
des Bundesministeriums für  
Wissenschaft und Forschung  
(Zl. 5436/17-Pr/S/93)  
gemäß § 16 Abs. 2 Tierversuchsgesetz,  
BGBl. Nr. 501/1989

Gemäß § 16 Abs. 2 Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989, haben die jeweils zuständigen Bundesminister die Art und Zahl der verwendeten Versuchstiere aufgliedert gemäß § 16 Abs. 1 Tierversuchsgesetz (das heißt nach a) Zahlen und Arten der insgesamt verwendeten Versuchstiere, b) Zahlen und Arten der zu medizinischen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken verwendeten Versuchstiere, c) Zahlen und Arten der zum Schutz des Menschen oder der Umwelt verwendeten Versuchstiere und d) Zahlen und Arten der aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder aufgrund richterlicher Anordnung verwendeten Versuchstiere) statistisch zu erfassen; diese Statistiken sind jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ in der Form einer gemeinsamen Statistik zu veröffentlichen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989, wird aufgrund der erfolgten Meldungen nachstehende Statistik über die Verwendung von Versuchstieren im Jahr 1992 veröffentlicht:

I.

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie:

Gesamtzahl gemäß § 16 Abs. 1 lit. a:

• Nagetiere (Maus, Ratte, Meerschweinchen, usw.): 756  
Kaninchen: 25

Davon:

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. b:

Nagetiere (Maus, Ratte, Meerschweinchen): 219

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. c:

Nagetiere (Maus, Ratte, Meerschweinchen): 537  
Kaninchen: 25

## II.

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle:

Gesamtzahl gemäß § 16 Abs. 1 lit. a:

Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen usw.): 223.413  
 Kaninchen: 22.254  
 Katzen: 5  
 Hunde: 305  
 Affen (Rhesus): 95  
 landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder usw.): 592  
 Amphibien: 95  
 Affen (Schimpansen im laufenden Versuch): 23  
 Davon:

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. b:

Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen usw.): 223.086  
 Kaninchen: 21.984  
 Katzen: 5  
 Hunde: 305  
 Affen (Rhesus): 95  
 landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder usw.): 592  
 Amphibien: 95  
 Affen (Schimpansen): 23

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. c:

Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen usw.): 214.205  
 Kaninchen: 22.077  
 Katzen: 5  
 Hunde: 166  
 Affen (Rhesus): 95  
 landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder usw.): 588  
 Amphibien: 95  
 Affen (Schimpansen): 23

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. d:

Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen usw.): 174.447  
 Kaninchen: 21.679  
 Katzen: 5  
 Hunde: 293  
 Affen (Rhesus): 3  
 landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder usw.): 51  
 Affen (Schimpansen): 23

## III.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in Angelegenheiten betreffend Maßnahmen des Umweltschutzes:

Gesamtzahl gemäß § 16 Abs. 1 lit. a:

Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen usw.): 3.078  
 Kaninchen: 98  
 Fische: 350

Alle vorstehend angeführten Versuchstiere sind gemäß § 16 Abs. 1 lit. d verwendet worden.

## IV.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist:

Gesamtzahl gemäß § 16 Abs. 1 lit. a:

Fische 1.330  
 Pferde: 13

Von den vorstehend angeführten Versuchstieren sind die 13 Pferde gemäß § 16 Abs. 1 lit. b und die 1.330 Fische gemäß § 16 Abs. 1 lit. c verwendet worden.



## V.

**Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
in Angelegenheiten des Hochschulwesens sowie der  
Österreichischen Akademie der Wissenschaften**

**Gesamtzahl gemäß § 16 Abs. 1 lit. a:**

Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen  
 usw.): 42.877  
 Kaninchen: 3.239  
 Katzen: 26  
 Hunde: 68  
 landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen,  
 Schweine, Rinder usw.): 2.965  
 Fische: 2.760  
 andere Tiere, und zwar: Rehwild, Pferde, Esel, Vögel:  
 148

**Davon:**

**Gemäß § 16 Abs. 1 lit. b:**

Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen  
 usw.): 37.469  
 Kaninchen: 832  
 Katzen: 26  
 Hunde: 68  
 landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen,  
 Schweine, Rinder usw.): 2.965  
 Fische: 700  
 andere Tiere, und zwar: Pferde, Esel, Vögel: 142

**Gemäß § 16 Abs. 1 lit. c:**

Kaninchen: 40  
 Fische: 1.500  
 andere Tiere, und zwar: Rehwild: 6

**Gemäß § 16 Abs. 1 lit. d:**

Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen  
 usw.): 5.270  
 Kaninchen: 2.395  
 Fische: 560

Wien, am 16. Juni 1993.

**Für den Bundesminister für Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz:**

**Univ.-Doz. Dr. Liebswar**

**Für den Bundesminister für  
wirtschaftliche Angelegenheiten:**

**Dr. Pörtl**

**Für die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und  
Familie:**

**Dr. Schober**

**Für den Bundesminister für Land- und  
Forstwirtschaft:**

**Dr. Hancvencel**

**Für den Bundesminister für Wissenschaft und  
Forschung:**

**Dr. Frühauf**

70933